

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 2. März 2018  
GZ 302.936/001–2B1/18

## **Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 14. Februar 2018, GZ: BMBWF-43.900/0001-V/2/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

### **1. Einrichtung einer zentralen Forschungsdatenbank (§ 7 des Entwurfs)**

Im Vergleich zur bestehenden Regelung im FOG (§ 9) sollen nach dem Entwurf die für die zentrale Forschungsdatenbank zu erhebenden und einzumeldenden Daten erweitert werden, und durch Abs. 3 des Entwurfs auch die Bundesländer und Gemeinden in die Meldepflicht einbezogen werden. Ebenso sind zahlreiche (zusätzliche) Detaildaten bezüglich geförderter bzw. beauftragter Projekte zu erheben und zu verarbeiten. Der RH weist positiv auf die damit beabsichtigte Ausweitung der Forschungsdatenbank hinsichtlich einer verbesserten Wirkungsfeststellung von Förderungen hin.

Der RH stellt in diesem Zusammenhang jedoch klar, dass auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung der zentralen Forschungsdatenbank keine Umsetzung der vom RH mehrfach angeregten Forschungsförderungsdatenbank (zuletzt in Reihe Bund 2016/8, „Forschungsfinanzierung in Österreich“, TZ 15) erreicht wird.

Dies insbesondere deshalb, weil weiterhin keine detaillierte und auf einzelne Projekte bezogene Erfassung einzelner Forschungsförderungen (durch sämtliche Gebietskörperschaften) erfolgt, und nach den Erläuterungen eine Meldepflicht für Bundesländer und Gemeinden nur in jenen Fällen vorgesehen ist, in denen diese Abwicklungsstellen („öffentliche Stellen“ i.S.d. § 7 Abs. 3 FOG i.d.F. des Entwurfs) von Bundesförderungen sind. Da entsprechende Förderungen aus Landes- bzw. Gemeindemitteln weiterhin nicht



GZ 302.936/001–2B1/18

Seite 2 / 2

projektbezogen erfasst werden, können insbesondere Doppelförderungen weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf setzt sich insbesondere zum Ziel, die regulatorischen Anforderungen für wissenschafts- und forschungsaffine Unternehmen zu verringern und diese in ihrer Innovationskraft zu stärken (s. S. 2 Vorblatt). Dabei werden im Vorblatt und in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung die finanziellen Entlastungen für Unternehmen in Höhe von 1,44 Mio. EUR (zufolge des Entfalls der Genehmigungspflicht der DSK) und von 8,48 Mio. EUR (aus dem Entfall gesonderter Datenschutz-Folgenabschätzungen) – in Summe in Höhe von rd. 10 Mio. EUR jährlich – angegeben.

Zu dieser Darstellung weist der RH darauf hin, dass die Erläuterungen keine näheren Angaben zur Herleitung der angenommenen Fälle (680 Fälle betreffend Entfall der Genehmigungspflicht durch die Datenschutzbehörde sowie angenommene 4.000 Fälle bei der Berechnung der Entlastung aus dem Wegfall der Datenschutz-Folgenabschätzungen) enthalten.

Auch wenn die im Anhang vorgenommenen „abstrakten“ Datenschutz-Folgenabschätzungen dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung dienen sollen, hält der RH zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen zusammenfassend fest, dass diese mangels näherer Angaben nicht plausibel und nachvollziehbar dargestellt sind und aus diesem Grund nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F. entsprechen.

## 3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von drei Wochen ohne nähere Angabe von Gründen unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Kraker".